

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in den Ortsteilen Hörste und Kölkebeck der Stadt Halle (Westf.)

vom 15.11.1974

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 S. 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Okt. 1952 (GV. NW. S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Aug. 1969 (GV. NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) am 7. Nov. 1974 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Friedhöfe Hörste und Kölkebeck sind auf Grund der Gebietsneuordnung Friedhöfe der Stadt Halle (Westf.) geworden. Sie dienen der Beisetzung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in den Ortsteilen Hörste und Kölkebeck ihren Wohnsitz hatten oder einen Anspruch auf Bestattung in einem Wahlgrab besitzen, für das die Nutzungsrechte bereits früher erworben sind. Für die Beerdigung anderer Verstorbener bedarf es einer besonderen Genehmigung des Stadtdirektors im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschußvorsitzenden.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens ist Aufgabe des Stadtdirektors.

§ 3

Den Friedhofsdienst versieht ein von der Stadt beauftragter Friedhofswärter, welcher zugleich die Geschäfte des Totengräbers mit übernehmen kann. Er ist für die Beachtung der Friedhofsordnung auf dem Friedhof verantwortlich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Aus besonderen Anlässen kann der Friedhof ganz oder teilweise gesperrt werden.

§ 5

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Den Anordnungen des Friedhofswärter ist Folge zu leisten.

§ 6

Innerhalb des Friedhofes und auf dem Vorplatz ist nicht erlaubt:

- a) das Mitbringen von Tieren,
- b) das Verteilen von Drucksachen und Schriften ohne Genehmigung,
- c) das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, sowie das Anbieten gewerblicher, insbesondere gärtnerischer Dienste, soweit nicht eine schriftliche Genehmigung hierzu erteilt ist,
- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung des Friedhofswärter erteilt ist,
- e) die Durchführung von Arbeiten jeglicher Art an Sonn- und Feiertagen,
- f) das Ablegen von Unrat außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- g) das störende Lagern von Gartengeräten, leeren Vasen, Gießkannen, Blumentöpfen u. s. w. Der Friedhofswärter ist berechtigt, diese ggfls. zu entfernen.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen unbeschadet der Vorschrift des § 33 nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Friedhofswärter ausgeführt werden.

Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof nur dann Arbeiten ausführen, wenn sie im Besitz einer von der Stadt ausgefertigten Berechtigungskarte sind. Hilfskräfte von Gewerbetreibenden haben bei Arbeiten auf dem Friedhof einen entsprechenden Ausweis ihres Arbeitgebers, der im Besitz einer Berechtigungskarte sein muß, mit sich zu führen, sofern sie dem Friedhofswärter nicht persönlich bekannt sind.

Gewerbetreibende, die entweder selbst oder deren Hilfskräfte trotz Warnung wiederholt gegen die Anordnung der Stadt verstoßen, kann die Berechtigungskarte entzogen und das Arbeiten auf dem Friedhofe zeitweise oder dauernd untersagt werden.

Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

Wer bei Arbeiten auf dem Friedhof Grabstätten beschädigt, hat die Schäden ordnungsgemäß zu beseitigen. Erfolgt dieses trotz Aufforderung nicht, werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Ersatzpflichtigen durch die Stadt durchgeführt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Die Angehörigen des Verstorbenen zeigen die beabsichtigte Beisetzung unverzüglich dem Friedhofswärter an. Dabei ist die Bescheinigung des Standesbeamten über die Eintragung des Sterbefalls vorzulegen. Tag und Stunde der Beisetzungen sind – ggfls. im Benehmen mit der Kirchengemeinde – abzustimmen.

Falls eine Urnenbeisetzung erfolgen soll, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Die Sondervorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörde bei Bestattung von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.

An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, es sei denn, daß zwingende Gründe Ausnahmen erfordern.

§ 9

Die Gräber werden durch den Friedhofswärter ausgehoben und wieder gefüllt.

Die Tiefe des Grabes, gemessen von der Erdoberfläche, beträgt 1,70 m.

In jeder Einzelgrabstätte darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden.

Es kann jedoch gestattet werden, daß Wöchnerinnen mit dem Neugeborenen oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Sarge gemeinsam bestattet werden.

Särge sollen aus dem Material bestehen, das nicht zu schwer zerfällt; sie sollen dicht gefugt und verschlossen sein.

§ 10

Die Ruhefrist bis zu Wiederbelegung beträgt 30 Jahre, bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 8 Jahren 20 Jahre.

Ausgrabungen sowie Umbettungen von Leichen unterliegen der Zustimmung des Gesundheitsamtes und der Ordnungsbehörde. Sie werden vom Friedhofswärter durchgeführt.

IV. Grabstätten

§ 11

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

§ 12

Die Gräber werden angelegt als

- A. Reihengräber
- B. Wahlgräber
- C. Urnengräber

A. Reihengräber

§ 13

Reihengräber sind allgemeine Gräber, die gegen eine festgesetzte Gebühr für die Dauer der Ruhefrist abgegeben werden.

Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 8 Jahren
- b) Reihengräber für Personen über 8 Jahre.

Die Gräber haben in der Regel folgende Maße:

- zu a) Länge 1,20 m, Breite 0,75 m,
- zu b) Länge 2,10 m, Breite 0,95 m.

Der Abstand der Gräber voneinander beträgt bei Reihengräbern 0,30 m (senkrechte feste Erdschicht). Die Grabhügel dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.

§ 14

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 15

Reihengräber sind spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instandzuhalten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet und eingesät werden.

§ 16

Über die Einebnung von Reihenfeldern, in denen die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Stadt. Die beabsichtigte Einebnung wird 6 Wochen vorher in ortsüblicher Form bekanntgemacht. Alle innerhalb dieser Frist nicht abgeräumten Grabaufbauten (Grabsteine, Kreuze u. s. w.) gehen in das Eigentum der Stadt über.

Die beim Auswerfen eines Grabes sich etwa vorfindenden noch nicht verfallenen Leichen- oder Sargteile werden sofort unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes wieder eingegraben.

B. Wahlgräber

§ 17

Für Wahlgräber werden Plätze an besonderen Stellen des Friedhofes bestimmt.

Die einzelnen Grabstätten in Wahlgräbern erhalten 2,10 m Länge und 0,95 m Breite. Zwischen den Gräbern bleibt 0,30 m Raum. Die Grabhügel dürfen nicht über 0,20 m hoch sein. In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadt; eine beglaubigte schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten ist dem Antrage beizufügen.

§ 18

Die Wahlgräber sind innerhalb von 6 Wochen nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch anzulegen. Sie müssen bis zum Ablauf der Nutzungszeit in würdiger Weise unterhalten werden.

§ 19

Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Über den Erwerb wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.

2.3

Wahlgräber werden vergeben auf 30 Jahre. Die Zahl der Grabstellen muß mindestens 2 und darf höchstens 6 betragen. Sie werden nur beim Vorliegen eines Sterbefalls zur Bestattung der Person vergeben, die beim Erwerb bezeichnet wird.

Die Beisetzung Verstorbener in noch freie Grabstellen des Wahlgrabes, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit überschreitet, wird nur zugelassen, wenn das Nutzungsrecht für alle Grabstellen des Wahlgrabes vor der Beisetzung verlängert wird. Die Verlängerung muß bis zum Ablauf der Ruhefrist für denjenigen, der beigesetzt werden soll, erfolgen.

Sofern die derzeit Berechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes das Wahlgrab für Überbeerdigungen oder aus sonstigen Gründen behalten wollen, kann die Nutzungszeit für die Wahlgräber gegen Zahlung der jeweils gültigen Gebühren auf weitere 30 Jahre erneuert werden.

§ 20

Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Der bisher Nutzungsberechtigte ist mindestens 6 Wochen vorher zu benachrichtigen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, erfolgt die Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung an der Bekanntmachungstafel der Stadt; die Aushangfrist beträgt 6 Wochen.

§ 21

Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung und ohne Rückvergütung gezahlter Gebühren entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung länger als 1 Jahr vernachlässigt werden. Vor der Entziehung muß zuvor eine 2-malige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, auf 6 Wochen befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung gem. § 20 Satz 3. Gegen die Entscheidung steht den Nutzungsberechtigten binnen eines Monats nach Zustellung der Widerspruch zu, über den die Stadt entscheidet.

§ 22

Im Falle des Erlöschens des Nutzungsrechts durch Zeitablauf oder durch Entziehung gehen die abgeräumten Grabaufbauten, Denkmäler, Grabsteine, Einfassungen u. s. w. – sofern innerhalb von 6 Wochen keine Rechtsansprüche geltend gemacht worden sind – ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt über.

§ 23

Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 24

Das Nutzungsrecht erlischt bei Schließen des Friedhofes oder eines in sich geschlossenen Friedhofsabschnittes. In diesem Fall wird auf Antrag für noch nicht belegte Stellen gleichwertiger Ersatz geleistet, soweit ein Nutzungsrecht noch besteht.

§ 25

Die Anlegung von Gruften und Grabkammern ist nicht zulässig.

C. Urnenbeisetzung**§ 26**

Für Urnenbeisetzungen stehen Reihen- und Wahlgräber in den für sie vorgeschriebenen Größen zur Verfügung. Die Beisetzung ist nur unterirdisch gestattet; sie erfolgt in der Regel in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

§ 27

In jedem Reihengrab dürfen nur die Aschenreste eines Verstorbenen beigesetzt werden. Nach abgelaufener Ruhefrist werden die Reihengräber eingeebnet. Die Stadt ist berechtigt, bei einer Wiederbelegung vorgefundene Urnenreste zu entfernen.

§ 28

Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen ist das gleiche wie bei sonstigen Wahlgräbern nach § 19 Abs. 2.

§ 29

In einem Wahlgrab können in einer Grabstelle bis zu 2 Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten an Urnengräbern die entsprechenden Bestimmungen über Reihen- bzw. Wahlgrabstätten.

V. Grabmäler und Einfriedungen

§ 30

Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen Anlagen einschl. deren Veränderung sowie das Aufstellen von Bänken ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet. Der zuständige Ausschuß ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler u. s. w. für den Friedhof oder für bestimmte Friedhofsteile vorzuschreiben und die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern zu versagen, wenn die geplante Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.

§ 31

Auf den Grabstellen errichtete Denkmäler müssen von den Nutzungsberechtigten solange im guten Zustand erhalten werden, wie ihnen ein Anrecht auf die betreffende Grabstelle zusteht.

Wenn dies ungeachtet der Aufforderung der Stadt innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht geschieht, ist die Stadt berechtigt, die Teile bzw. Stücke auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Durch die Form der Denkmäler oder deren Inschriften dürfen religiöse Anschauungen nicht verletzt werden.

§ 32

Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nicht höher als 0,80 m einschließlich Sockel sein. Auf Wahlgräbern errichtete Grabmäler dürfen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein.

§ 33

Die Genehmigung für die Aufstellung von Grabmälern ist bei der Stadt rechtzeitig zu beantragen.

Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen (Grundriß, Vorder- und Seitenansicht) im Maßstab 1:10 in doppelter Ausfertigung beizufügen. Außerdem sind anzugeben der Werkstoff, die Bearbeitungsweise, die vorgesehene Beschriftung sowie die Schriftfarbe.

Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modell vorzulegen.

§ 34

Bei Errichtung der unter § 30 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Sie ist dem Friedhofswärter auf Verlangen vorzuzeigen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.

Firmenhinweise jeder Art dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

Das Abdecken der Grabstätten darf nur durch Bepflanzung erfolgen. Die Verwendung von Kies, Dachpappe, Beton oder ähnlichem Material ist nicht gestattet.

§ 35

Die in § 30 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern oder der Ruhefrist bei Reihengräbern nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt werden.

§ 36

Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Stadt das Erforderliche auf Kosten des Berechtigten veranlassen, der für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmung entstehen, haftet.

Ebenso sind die Nutzungsberechtigten für jeden Schaden haftbar, der anderen in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen der Teile von solchen zugefügt wird.

Grabmäler, die nicht mehr standfest sind oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls die Berechtigten nicht in der Lage sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen oder wenn Gefahr im Verzuge ist. Die Stadt ist berechtigt, die entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten einzuziehen.

§ 37

Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Stadt über. Der Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet bzw. auf Kosten des Grabinhabers vorgenommen werden.

Die Stadt kann besondere Vorschriften über die Art der Gestaltung und Bepflanzung der Grabstellen erlassen.

§ 38

Die notwendige Abgrenzung der Grabstellen zu den Friedhofswegen wird im Interesse des Gesamtbildes des Friedhofes durch die Stadt vorgenommen.

VII. Listenführung

§ 39

Es werden geführt:

- a) von der Friedhofsverwaltung:
Kartei der Wahl- und Reihengräber mit Angabe der dort Bestatteten und zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan und Belegungsplan),
- b) vom Friedhofswärter:
Verzeichnis über durchgeführte Beerdigungen (Begräbnisliste)

VIII. Schlußbestimmungen

§ 40

Der Friedhof kann aus Gründen des öffentlichen Interesses durch Beschluß des Rates der Stadt ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden, wenn die Flächen für Anlagen, Bauten oder andere öffentliche Zwecke gebraucht werden. Vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber.

In diesen Fällen ist die Stadt verpflichtet, eine andere, gleich große Grabstätte zur Verfügung zu stellen und die Kosten für Umbettungen zu übernehmen, wenn die Ruhefrist der Verstorbenen noch nicht abgelaufen ist.

§ 41

Zur Durchführung der in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben, die in der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen für kommunale Friedhöfe in der Stadt festgesetzt sind.

§ 42

Diese Satzung tritt am 1. Jan. 1975 in Kraft.